

**Satzung**  
**über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen**  
**im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien**  
**– Entschädigungssatzung –**  
**Vom 24. Oktober 2025**

Auf Grundlage des § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien in seiner Sitzung am 24. Oktober 2025 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Entschädigungssatzung gilt:

- a) für die in den Kulturbeirat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitglieder,
- b) für die durch den Kulturbeirat in die Facharbeitsgruppen berufenen ehrenamtlich tätigen Mitglieder,
- c) für die beratenden Mitglieder des Kulturkonventes.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Mitglieder, die den Gremien des Kulturraumes Kraft ihres Amtes als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes angehören.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtlich Tätige gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. a und b erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsentgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen des Kulturbeirates bzw. der Facharbeitsgruppen. Ehrenamtlich Tätige gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. c erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsentgeltes für die Teilnahme an den Sitzungen des Kulturkonventes.

Das Sitzungsentgelt wird unabhängig von der Sitzungsdauer pro Sitzung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

Der Anspruch entsteht mit der Wahl in das Ehrenamt bzw. in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird und endet mit der Dauer des Wahlamtes bzw. in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsentgeltes ist die Teilnahme an der Konvents-, Beirats- oder Facharbeitsgruppensitzung, welche sich aus der Anwesenheitsliste (Anlage zum Sitzungsprotokoll) ergibt.

Wird die Sitzungsteilnahme der beratenden Konventsmitglieder durch deren Stellvertreter wahrgenommen, erhält dieser im Einzelfall auf der Grundlage einer Abrechnung eine Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung**

Ehrenamtlich Tätige gemäß § 1 Abs. 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Sitz des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien oder an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kulturkonventes bzw. des Kulturbeirates oder der Facharbeitsgruppen stattfinden, erhalten für die not wendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort neben den mit § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen Fahrtkostenerstattung (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder Wegstreckenentschädigung (Nutzung privater Kraftfahrzeuge) nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Abrechnung**

Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach § 2 sowie der Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach § 3 erfolgt auf der Grundlage einer Abrechnung, welche dem Kultursekretariat vorzulegen ist. Für die Abrechnung ist ein amtliches Formblatt zu verwenden, welches beim Kultursekretariat angefordert werden kann. Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenerstattungen oder Wegstreckenentschädigungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Sitzungsdatum beim Kultursekretariat erhoben werden.

### **§ 5 Versteuerung**

Die Versteuerung von Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierfür maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und obliegt dem ehrenamtlich Tätigen/Steuerpflichtigen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien vom 14.12.2012 außer Kraft.

Görlitz, den 24. Oktober 2025

**Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien  
Stephan Meyer  
Vorsitzender des Kulturkonventes**